



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 27.07.2023

Amt: Referat 5
Verantwortlich: Thomas Baier-Regnery, Leiter Referat Jugend, Schule und Soziales
Vorlagennummer: 2023/Ref. 5/211

TOP 7

Benutzer- und Gebührensatzung für die Belegung der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte; Beschluss

Sachverhalt:

Kreisfreie Städte, wie die Stadt Kempten (Allgäu), betreiben Einrichtungen der dezentralen Unterbringung für Geflüchtete als öffentliche Einrichtungen gemäß Art. 21 Gemeindeordnung (GO) im übertragenen Wirkungskreis (vgl. Art. 6 Abs. 1 AufnG).

Die Stadt Kempten nutzt im Stadtgebiet aktuell 95 Objekte unterschiedlicher Art und Größe (vgl. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) (Geflüchtetenunterkunftsbenutzungssatzung – GUBS)) zur dezentralen Unterbringung von Geflüchteten. Bei der Unterbringung der Geflüchteten werden keine Mietverhältnisse mit den untergebrachten Personen geschlossen. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Sowohl für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte als auch für die von Seiten des Freistaates geforderte Erhebung von Gebühren für die Nutzung bedarf es für die Stadt Kempten einer eindeutigen Rechtsgrundlage. Gemäß Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO sind Gemeinden berechtigt die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung zu regeln.

Die vorliegende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) (GUBS) regelt die Grundsätze und Grundregeln für die Nutzung der städtischen dezentralen Unterbringung für Geflüchtete, wie z.B.:

- die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses,
- die Möglichkeiten der Umsetzung von Benutzern bzw. Benutzerinnen bei eigenem Antrag oder wenn dies aus gesamtorganisatorischen Betriebs- oder Kapazitätsgründen erforderlich ist,
- die Verhaltensregeln und Pflichten für das Zusammenleben in den dezentralen Unterkünften,
- die Haftung für Schäden, sowie
- die Abwicklung von Räumung und Rückgabe der Nutzungseinheiten

Um die erforderliche Gebührenerhebung nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) sicherstellen zu können, ist parallel zur erwähnten Benutzungssatzung auch eine Gebührensatzung zu erlassen.

Kreisfreie Städte, wie die Stadt Kempten (Allgäu), betreiben Einrichtungen der dezentralen Unterbringung als öffentliche Einrichtungen im übertragenen Wirkungskreis. Solange die Asylsuchenden das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchlaufen, trägt der Freistaat Bayern regelmäßig die Kosten der Unterbringung.

Bei positiver Entscheidung des BAMF fallen die Asylsuchenden jedoch nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern erhalten ab Anerkennung regelmäßig Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Eine Berechtigung oder Verpflichtung zum Verbleib in den dezentralen Unterkünften besteht ab dem Zeitpunkt, in die die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet, nicht mehr. Die kreisfreien Gemeinden könnten von den ehemals nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten deshalb den sofortigen Auszug aus der dezentralen Unterkunft verlangen. Im Falle einer dann auftretenden Obdachlosigkeit sind allerdings die Gemeinden, in denen die Obdachlosigkeit eintritt, als Sicherheitsbehörde zur Unterbringung der von Obdachlosigkeit Bedrohten verpflichtet.

Verbleiben die Personen trotz beendeter Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG in den dezentralen Unterkünften (als sog. Fehlbeleger) werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben, da keine grundsätzliche Befreiung mehr für diese Personengruppe von der Kostentragungspflicht für die Unterkunftsgebühren besteht. Auch Personen, die unter § 2 AsylbLG fallen, jedoch über eigenes Einkommen verfügen sind verpflichtet, die Kosten ihrer Unterkunft zu tragen.

Für die Personengruppe der ukrainischen Kriegsflüchtlinge besteht bei Unterbringung in Unterkünften für Geflüchtete ebenfalls keine grundsätzliche Befreiung von der Erhebung von Unterkunftsgebühren. Diese Personengruppe erhält nach Beantragung ihres Aufenthaltes (gemäß §24 AufenthG) bei entsprechendem nachgewiesenen Bedarf die Zugangsmöglichkeit zu Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Im Rahmen der Gewährung von Sozialleistungen können die Benutzungsgebühren für die Nutzung von städtischen Unterkünften für Geflüchtete angegeben werden und werden von den zuständigen Sozialleistungsträgern (Amt für soziale Leistungen und Hilfen bzw. Jobcenter) übernommen.

Die monatlichen Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Nutzungsgebühr und einer Gebühr für Haushaltsenergie. Das ausgearbeitete Gebührenmodell, welches unterschiedliche Unterbringungsformen (z.B. Familienverbund, Einzelperson) bzw. -strukturen der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete (z.B. Mehrbettzimmer, abgeschlossene Wohneinheiten) abbildet, wird in der Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) (Geflüchtetenunterkunftsgebührensatzung – GUGS) aufgeführt.

Das Gebührenmodell für die Stadt Kempten wurde von der Verwaltung in Anlehnung an bestehende Gebührensatzungen anderer Kommunen ausgearbeitet. Es berücksichtigt weitergehend Aspekte des Gebührenmodells des Freistaates (gemäß DVAsyl), der aktuellen Kosten der Geflüchtetenunterbringung in Kempten sowie des qualifizierten Mietspiegels.

Der nach Erhebung der Benutzungsgebühren verbleibende Differenzbetrag der Gesamtkosten für die Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten kann von der Stadt Kempten gegenüber dem Freistaat im regulären Erstattungsverfahren abgerechnet werden.

Zur Etablierung entsprechender Verwaltungsverfahren auf Grundlage der vorliegenden Satzungen, benötigt das Amt für Integration als zuständiges Fachamt für den Betrieb und die Organisation der dezentralen Unterkünfte sowie die Festsetzung und Erhebung der monatlichen Benutzungsgebühren, die Zustimmung des Stadtrates.

Die Verwaltung empfiehlt, die vorliegende Geflüchtetenunterkunftsbenutzungssatzung (GUBS) und die dazugehörige Gebührensatzung (GUGS) zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgestellte Benutzungssatzung wie auch die Gebührensatzung für die dezentralen Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Stadt Kempten (Allgäu).

Anlagen:

- Geflüchtetenunterkunftsbenutzungssatzung (GUBS)
- Anlage 1 - Geflüchtetenunterkunftsbenutzungssatzung (GUBS)
- Geflüchtetenunterkunftsgebührensatzung (GUGS)